

BGer 5A_533/2021 vom 1. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_533_2021

FR: TF 5A_533/2021 du 1 juillet 2021

IT: TF 5A_533/2021 del 1 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Sodann muss die Beschwerde auch ein hinreichendes Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren enthält.

E. 3

Sodann ist auch die Begründung augenfällig ungenügend:

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Postfächer würden einwandfrei funktionieren und seit Anfang 2020 bestehe die Möglichkeit, mit ihm über IncaMail und PrivaShpere zu kommunizieren. Trotzdem wende sich das Betreibungsamt weiterhin postalisch an ihn und die Schreiben seien auch bloss durch Lernende oder Praktikanten unterzeichnet, weshalb die gesamte Verwaltungsprozedur an diversen Formfehlern leide.

Die Aufsichtsbehörde hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass die kantonale Eingabe keine qualifizierte elektronische Signatur aufwies. Inwiefern diese Feststellung willkürlich sein soll, wird nicht dargelegt. Sodann hat es mit einer selbständigen Alternativbegründung, die ebenfalls mit substantiierten Ausführungen anzufechten wäre (BGE 133 IV 119 E. 6.3 120 f.; 132 III 555 E. 3.2 S. 560 ; 138 I 97 E. 4.1.4 S. 100; 142 III 364 E. 2.4 S. 368), dargelegt, weshalb die Eingabe auch anderweitig formell ungenügend ist, so dass auf sie so oder anders nicht eingetreten werden konnte. Inwiefern damit Recht verletzt sein worden sein soll, wird ebenfalls nicht dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.